

WeinAnwalt

Weinanwalt * Wissenswertes

Drei Paragraphen und viele Fragen



WeinAnwalt

Clemens Limberg

In den vergangenen Wochen haben die Gastronomielokale in Wien erfreulicherweise geöffnet bleiben können, seit 28. September gilt allerdings eine „Registrierungspflicht“ für Gäste, um im Falle einer Covid-19-Infektion rasch mögliche weitere Infizierte zu identifizieren.

Während die Auskunftspflicht selbst weitgehend bekannt ist, gilt das für deren Grundlage wohl eher nicht. Einschlägig ist nämlich die „Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend Auskunftserteilung für Contact Tracing im Zusammenhang mit Verdachtsfällen von Covid-19“, die gerade einmal drei Paragraphen umfasst und auf dem Epidemiegesetz beruht.

Gemäß § 1 Z 2 lit e dieser Verordnung haben „Betriebsstätten der Gastronomie“ auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde (in Wien: des Magistrates der Stadt Wien) folgende Auskünfte über ihre Kunden zu liefern: 1. Vor- und Nachname, 2. Telefonnummer, 3. E-Mail-Adresse und 4. Tischnummer. Im Weiteren regelt die Verordnung noch, dass diese Daten ausschließlich für das Contact Tracing verwendet dürfen, dass diese nach vier Wochen (am Sonntag um 24.00 Uhr vier volle Wochen nach dem Gastbesuch?) zu löschen sind und dass die Verordnung (vorerst) mit 31.12.2020 außer Kraft tritt. Das war's.

Damit ist diese Verordnung zwar, wie es sich (Wein-)Anwälte oft wünschen, sehr kurz und übersichtlich geworden, sie lässt aber andererseits auch viele Fragen offen, die sich erst durch Interpretation beantworten lassen: Zunächst einmal fällt auf, dass es in der Verordnung keine Strafbestimmung gibt; es gilt daher die subsidiäre Bestimmung des § 10 VStG, wonach, wenn in einer Verwaltungsvorschrift keine Strafe festgesetzt ist, Übertretungen mit Geldstrafen bis EUR 218,- – oder mit Freiheitsstrafen (!) bis zwei Wochen bestraft werden. Adressat dieser Strafe sind offenbar die Gastronomiebetreiber, obwohl diese je kaum (rechtliche) Möglichkeiten haben, die Richtigkeit der Gäste-Angaben zu überprüfen; m.E. müssten sie die Angaben der Gäste aber einem „wirksamen Kontrollsystem“ (so die sonstige Rsp Des VwGH) unterziehen, nur dann machen falsche Gast-Angaben die Wirte nicht strafbar; denkbar ist z.B. eine Kontrolle der E-Mail-Adresse oder Telefonnummer oder zumindest eine Kontrolle des Namens, wenn der Gast mit Karte zahlt. Entgegen verbreiteter Auffassung sind übrigens Formulare, die die Gäste ausfüllen, gar nicht zwingend notwendig; die geforderten Daten könn(ten) auch mündlich, durch Eingabe in ein EDV-System oder durch App etc. gespeichert werden. Interessant übrigens, dass Gastronomiebetriebe nach dem Wortlaut der Verordnung (wohl aus Versehen?) keine Auskunft über Datum und Uhrzeit des Gastbesuches geben müssen(ten).

Insgesamt führen die drei Paragraphen der Contact-Tracing-VO also nicht nur zu viel Papier, sondern auch zu vielen Fragen; aber das soll uns allen recht sein, solange die Gastronomie zumindest geöffnet bleiben darf ...!